



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 14/2020:
StartUps und ihre Tools
für Büro und Angestellte

4 | 2020



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

aktuell sind die meisten unserer Mitgliedsbetriebe gut beschäftigt. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Auftragseingang seit Wochen schlecht ist. Nach den neuesten statistischen Zahlen gingen im Mai 18 Prozent weniger Aufträge im bayerischen Bauhauptgewerbe ein als im Vorjahresmonat. Besondere Sorge macht uns der Straßenbau. Hier sind die Aufträge im Mai um 24,2 Prozent eingebrochen. Im nächsten Jahr könnte sich hier die Situation weiter zuspitzen, wenn die neue Autobahn GmbH ihre Probleme mit dem Personal, der Zusammenführung der vielen unterschiedlichen IT-Systeme und der geplanten, rechtlich schwierigen Verschmelzung mit der DEGES nicht in den Griff bekommt. Und damit nicht genug – es zeichnet sich bereits ab, dass die neue Gesellschaft deutlich mehr Geld braucht als geplant. Geld, das – wenn es schlecht läuft – schon im nächsten Jahr für Bauaufträge fehlen wird. Ein Lichtblick ist, dass Bayern nach wie vor über eine leistungsfähige Straßenbauverwaltung verfügt und es durch intensive Gespräche der Bauwirtschaft in den vergangenen Monaten gelungen ist, zusätzliche 300 Mio. Euro für den Bundesfernstraßenbau nach Bayern zu holen (siehe hierzu Seite 21 in diesem Heft). Um zu verhindern, dass hochspezialisierte Straßenbauunternehmen gezwungen sind, mittelfristig Kapazitäten abzubauen, sollte der Freistaat Bayern parallel die Investitionslinien für den Staatsstraßenbau erhöhen. Zu tun gäbe es in diesem Bereich ausreichend!

Auch wenn wir uns alle „Normalität“ wünschen, das Coronavirus ist nach wie vor da und kann – die Vorfälle in der Fleischindustrie haben dies eindringlich vor Augen geführt – in kürzester Zeit das Image einer ganzen Branche schwer beschädigen. Bitte helfen Sie weiter mit, dass das Baugewerbe, was die Infektionszahlen anbelangt, weiter unauffällig bleibt. Die Handlungshilfe der BG BAU ist dabei nach wie vor die Richtschnur. Erfreulicherweise leisten auch die staatlichen Auftraggeber ihren Beitrag. Bund und Freistaat Bayern unterstellen erforderliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht dem Wettbewerb, sondern übernehmen grundsätzlich die anfallenden Mehrkosten auf Nachweis (siehe hierzu Seite 7 in diesem Heft).

Nach wie vor ganz oben auf unserer verbandspolitischen Tagesordnung steht das Thema „Umgang mit Bodenaushub“. Die Fortschreibung der Deponiebedarfsprognose für Bayern bestätigt unsere Befürchtungen. Wenn die Mantelverordnung, die derzeit im Bundesrat diskutiert wird, ohne Länderöffnungsklausel für Verfüllungen kommt und der Einbau von Bodenaushub in technische Bauwerke durch zusätzliche Bürokratie und härtere Grenzwerte weiter erschwert wird, verschärft sich die in Bayern ohnehin bereits angespannte Entsorgungssituation weiter. Die Deponien der Klasse 0 sind dann bereits 2022 voll. Erfreulicherweise unterstützt das Bayerische Bauministerium unsere kritische Position im Bundesratsverfahren. Ob das ausreicht, um sich gegen viele andere Länder durchzusetzen, denen der von uns kritisierte Entwurf der Mantelverordnung noch nicht weit genug geht, ist derzeit völlig offen. Bleibt zu hoffen, dass sich letztendlich doch noch die Vernunft durchsetzt. Es kann nicht nachhaltig sein, wenn kaum belastetes Bodenmaterial – im schlimmsten Fall hunderte Kilometer per LKW – auf Deponien verbracht wird. Deswegen ist es auch ein schöner Erfolg, dass Bayern auf unsere Initiative hin jetzt den Startschuss für zwei Pilotprojekte zum Wiedereinbau von Böden mit geogen erhöhten Stoffgehalten innerhalb bestimmter Gebiete gegeben hat.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© LBB

AKTUELLES

Umgang mit Bodenaushub Startschuss für Pilotprojekte in Lichtenfels und Garmisch-Partenkirchen	4
--	---

Mantelverordnung Bayerische Deponien am Limit	5
--	---

Datenschutz Neue Fallstricke für Webseitenbetreiber	5
--	---

RECHT

Tachografenpflicht EU-Parlament beschließt Ausweitung auf Fahrzeuge ab 2,5 Tonnen	6
---	---

Coronavirus-Pandemie Staat trägt Mehrkosten für Hygienemaßnahmen	7
---	---

Streitlösungsordnung für das Bauwesen überarbeitet	7
--	---

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent	7
--	---

STEUERN

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick	8
--	---

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz Einführung einer degressiven AfA	9
--	---

Mehrwertsteuersenkung Rechnungskorrektur für Gewerbebau nicht zwingend erforderlich!	10
--	----

Aus unserer Arbeit Eintragung ins Transparenzregister	10
--	----

Steuerlich geförderter Mietwohnungsbau Anwendung der Sonderabschreibung	11
--	----

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzlicher Mindestlohn Mindestlohnkommission legt stufenweise Erhöhung fest	11
--	----

Lohn und Gehaltstarifverhandlungen Auch dritte Verhandlungsrunde ohne Ergebnis	12
---	----

EU-Entsenderichtlinie Das ändert sich ab 30. Juli 2020	13
---	----

WIRTSCHAFT

Kommunalpanel 2020 Kommunen melden erhöhten Investitionsrückstau	14
---	----

Corona-Überbrückungshilfe Zuschüsse für Juni bis August	15
--	----

Baufertigstellungen 2019 Hohes Niveau setzt sich fort	15
--	----

Hochschul-Kooperation Angebotsübersicht zu Digitalisierungstools für Bauunternehmen in Arbeit	16
Förderprogramm für KMU „Digital jetzt“	17

BERUFSBILDUNG

69. Landesleistungswettbewerb Ausbildungszentren führen Wettbewerb erstmalig dezentral durch	18
--	----

TECHNIK

Das Gebäudeenergiegesetz kommt!	19
---------------------------------------	----

FACHGRUPPEN

Neues Regelwerk für Straßenbauer	20
--	----

Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanalbau Neuer Flyer für mehr Investitionen	20
--	----

Neue Technische Prüfvorschriften für Asphalt	21
--	----

Investitionen in den Fernstraßenbau Bayern erhält vom Bund mehr Geld für die Verkehrsinfrastruktur...	21
--	----

Verbandsumfrage Enorme Kostensteigerungen bei Entsorgung mineralischer Bauabfälle	21
---	----

Staubschutz am Arbeitsplatz Die Branchenlösung Staubminimierung bei Isolierarbeiten ist da!	22
---	----

Gebäudeenergiegesetz Anforderungen an Rohrleitungsdämmungen bleiben	22
--	----

Deutscher Ziegelpreis 2021 ausgelobt	23
--	----

Jetzt bewerben für den Sanierungspreis 2020	23
---	----

Toleranzen im Fußbodenbau Neue Information des Bundesverbands Estrich und Belag	24
--	----

Sonderseminar Sicherheitsbeauftragte im Feuerungs- und Schornsteinbau	24
--	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	25
--	----

3 FRAGEN AN:

Ingrid Heut (M.Sc.) Vorsitzende des Jungunternehmer-Kreises	26
--	----

Umgang mit Bodenaushub

Startschuss für Pilotprojekte in Lichtenfels und Garmisch-Partenkirchen

Bodenaushub soll vermehrt regional wiederverwertet werden. Das ist das Ziel zweier Pilotprojekte in den Landkreisen Lichtenfels und Garmisch-Partenkirchen. Die Projekte werden vom Bayerischen Umweltministerium gefördert.

Die Verteilung von Böden mit natürlichen, sogenannten geogen erhöhten Stoffgehalten wird jetzt erstmals in Bayern auf Landkreisebene genauer untersucht. Das Landesamt für Umwelt nimmt im Rahmen des Projekts an festgelegten Standorten in den beiden Landkreisen Lichtenfels und Garmisch-Partenkirchen Bodenproben und analysiert sie. Die Ergebnisse sollen den jeweiligen Landratsämtern zur Verfügung gestellt werden. Diese wollen auf der Grundlage dieser Informationen gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV Gebiete festlegen, innerhalb derer künftig die Verlagerung beziehungsweise der Einbau von Bodenmaterial möglich werden soll. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2022 vorliegen.

Das Projekt geht auf eine Initiative und die politische Arbeit unseres Verbandes zurück. Wir wollen erreichen, dass bei Baumaßnahmen ausgehobenes Boden-



© Landratsamt Lichtenfels, Heidi Bauer

Unser Präsident Wolfgang Schubert-Raab (links) und Landrat Christian Meißner (rechts) setzten sich initiativ für das Pilotprojekt im Landkreis Lichtenfels ein.

material, welches natürlich bedingt erhöhte Schadstoffgehalte – etwa Arsen – aufweist, künftig in von den Landkreisen festgelegten Gebieten ohne Probleme in anderen Bauprojekten verwendet werden kann und nicht wie bisher mit weiten

Transportwegen auf Deponien oder in Verfüllgruben entsorgt werden muss.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



© Landratsamt Lichtenfels, Heidi Bauer

Umweltminister Thorsten Glauber (rechts) gab am 22. Juni 2020 den Startschuss für das Pilotprojekt im Landkreis Lichtenfels.

Mantelverordnung

Bayerische Deponien am Limit

Die neue Deponiebedarfsprognose, die erstmals die Folgen einer Einführung der Mantelverordnung als Szenario berücksichtigt, sieht einen großen Bedarf an zusätzlichem Deponieraum.

Im Jahr 2015 wurde für den Freistaat Bayern eine erste Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklassen (DK) 0, I und II erstellt. Nun liegt mit der „Fortschreibung der Bedarfsprognose Deponien der Klassen 0, I und II in Bayern“ (Stand Mai 2020) eine erneute vertiefte Betrachtung des Deponiebedarfs in Bayern vor, welche als Szenario die Folgen der Einführung der Mantelverordnung (MantelV) auf die Entsorgung mineralischer Abfälle berücksichtigt. Im Rahmen der Fortschreibung wurde der erforderliche Deponieraum für Deponien der Klassen 0, I und II bis 2030 ermittelt.

Die Ergebnisse der vom Prognos-Institut im Auftrag des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Deponiebedarfsprognose zeigen, dass in Bayern großer Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen für die Deponieklassen 0 bis II besteht.

Prognostizierte Restlaufzeiten

Mit Einführung der MantelV ohne Länderöffnungsklausel und ohne Übergangsfristen würde sich für Bayern für die Deponieklassen I und 0 die bereits angespannte Entsorgungssituation für minera-

lische Bauabfälle verschärfen und zu einem erheblichen zusätzlichen Deponiebedarf führen. Die Restlaufzeit der Deponien der Klasse 0 würde bayernweit auf das Jahr 2022 sinken. Aber auch ohne Einführung der MantelV ist bei unverändertem Entsorgungsgeschehen bayernweit im Jahr 2026 die Restlaufzeit von DK-0-Deponien erreicht – in einzelnen Regierungsbezirken jedoch bereits deutlich vorher. Bei DK-I und DK-II-Deponien sieht es nicht besser aus. Die Deponieplanungen in Bayern, die sich derzeit in der Genehmigungsphase befinden, haben bayernweit nur einen geringen Einfluss auf die Restlaufzeiten. Regional betrachtet können sich diese aber deutlich auf die Restlaufzeit innerhalb des entsprechenden Regierungsbezirks auswirken.

Für den Fall, dass die derzeit praktizierte Entsorgung von mineralischen Bauabfällen außerhalb Bayerns (insbesondere für DK-I/II-Abfälle) künftig zurückgehen würde, ist eine entsprechende Verkürzung der prognostizierten Restlaufzeiten zu erwarten. Die Autoren der Studie empfehlen, auf regionaler Ebene zu prüfen, ob und wie Deponieraum erhalten und neuer geschaffen werden kann. Dabei habe die Aktivierung von genehmigtem, aber noch

nicht ausgebautem Restvolumen zur zukünftigen Sicherung von Deponievolumen eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus seien allerdings auch weitere Kapazitäten durch noch zu genehmigende Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen zu schaffen.

Unsere Forderungen

Wir fordern seit langem, die MantelV in der geplanten Form nicht einzuführen, die Verwertung mineralischer Bauabfälle und von Bodenaushub deutlich zu verbessern und mehr Deponieraum zu bauen.

! Die bayerische Deponiebedarfsprognose kann auf der Webseite des LfU unter lfu.bayern.de („Abfall/Deponien für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle/Fortschreibung der Deponiebedarfsprognose“) kostenfrei heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Datenschutz

Neue Fallstricke für Webseitenbetreiber

Nach dem „Cookie-Urteil“ des BGH vom 28. Mai 2020 (Az. I ZR 7/16) sollten Betreiber einer Webseite vom Ersteller prüfen lassen, ob sie den geltenden Datenschutzanforderungen entspricht.

Gegenstand der Entscheidung war der sogenannte Cookie-Hinweis auf einer Webseite. Häufig wird dieser Hinweis in Form eines Ankreuzfeldes für die Einverständniserklärung beim Besuch der Webseite automatisch eingeblendet. Generell gilt: Tracking-Cookies, die das Nutzerverhalten des Webseitenbesuchers auch nach Besuch der Seite weiterverfolgen und analysieren, dürfen nur im Browser

des Nutzers gespeichert werden, wenn er wirksam eingewilligt hat.

Der BGH hat nun klargestellt, dass ein bereits mit einem Häkchen versehenes Ankreuzfeld, auch wenn das Häkchen entfernt werden kann, nicht ausreichend ist. Auch muss der Nutzer vor seiner Einwilligung informiert werden, auf was sie sich konkret bezieht. Fehlt es daran, ist

die Einwilligung – wie im entschiedenen Fall – unwirksam.

Tracking-Cookies

Grundsätzlich sollte hinterfragt werden, ob der Einsatz derartiger Cookies für den Webseitenbetreiber notwendig und nützlich ist. Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben werden häufig nur als ei-

ne Art „elektronische Visitenkarte“ genutzt und nicht für Online-Marketing. Hier gilt es zu beachten: Auch wenn Tracking-Cookies nicht aktiv platziert werden, kommen sie oft indirekt über andere eingebundene Dienste wie Google Analytics, Google Maps oder YouTube zum Einsatz. Sie sollten also prüfen beziehungsweise prüfen lassen, welche Cookies auf Ihrer Webseite konkret verwendet werden.

Wenn Tracking-Cookies aus Sicht des Webseitenbetreibers unverzichtbar sind und beibehalten werden sollen, ist sicherzustellen, dass sie den gehobenen Anforderungen an die Einwilligungserklärung genügen. **Die überwiegende Anzahl der derzeit auf Webseiten verwendeten Cookie-Einwilligungen genügt diesen Anforderungen allerdings nicht.**



© Pexels

Hier droht eine Abmahnung oder Ärger mit den für die Datenschutzaufsicht zuständigen Behörden.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

RECHT

Tachografenpflicht

EU-Parlament beschließt Ausweitung auf Fahrzeuge ab 2,5 Tonnen

Am 8. Juli 2020 hat das Europäische Parlament mit zweiter Lesung die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung zu Lenk- und Ruhezeiten auf Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,5 Tonnen beschlossen.

Die nach der Verordnung einzuhaltenen Pausen und maximalen Fahrzeiten sind mittels Tachografen zu protokollieren. Die Pflicht zum Einbau von Tachografen gilt derzeit nur für Nutzfahrzeuge ab 3,5 Tonnen. Ausgenommen davon sind im Rahmen der sogenannten Handwerker- ausnahme Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zur Beförderung von Baumaschinen und Baumaterial im Umkreis von 100 km vom Unternehmenssitz.

Lobbyerfolg: Ausnahmen für Baubetriebe

Nach der nun beschlossenen Regelung gilt die Tachografenpflicht für Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen ausschließlich für internationale Transportvorgänge. Auch für diese Gewichtsklasse gilt die Handwerker- ausnahme für Transporte

im Werkverkehr mit einem Radius von 100 km vom Unternehmenssitz. Besondere Voraussetzung dafür ist, dass der Transport nicht gewerblich durchgeführt wird und das Lenken der Fahrzeuge für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt. Erfreulich ist, dass die Forderung der baugewerblichen Organisation aufgenommen wurde, die Lieferung von Transportbeton von den Vorschriften zu den Tachografen auszunehmen.

Das heißt, Fahrzeuge, die in einem Radius von 100 km um den Unternehmensstandort zum Einsatz kommen, sind auch nach der neuen Regelung nicht mit digitalen Fahrtenschreibern auszustatten. Je nach aktueller Ausrüstung und Gewichtsklasse der Fahrzeuge finden die neuen Regelungen gestaffelt zwischen 2023 und 2026 Anwendung. Die Ausweitung

der Tachografenpflicht auf Fahrzeuge ab 2,5 Tonnen gilt ab 1. Juli 2026.

! Nach dem Güterkraftverkehrsgesetz besteht eine Anmeldepflicht für Unternehmer, die Werkverkehr mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen betreiben. Bereits vor Beginn der ersten Beförderung ist die Anmeldung bei der für den Betriebsitz zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Güterverkehr einzureichen. Näheres dazu erfahren Sie auf www.bag.bund.de.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Coronavirus-Pandemie

Staat trägt Mehrkosten für Hygienemaßnahmen

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat am 1. Juli 2020 ein Rundschreiben zum Umgang mit den coronabedingten Mehrkosten auf Baustellen veröffentlicht. Danach wird klargestellt, dass auf Baustellen der Bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung die pandemiebedingten zusätzlichen Kosten für Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen grundsätzlich von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Das Rundschreiben des Bayerischen Bauministeriums lehnt sich inhaltlich an die Erlasse des BMI vom 17. Juni 2020 und des BMVI vom 22. Juni 2020 an.

Für sämtliche Baumaßnahmen der Bayerischen Staatsbau- und Wasserwirtschaftsverwaltung wird verbindlich geregelt, wie mit Aufwendungen umzugehen ist, die auf Seiten der Auftragnehmer aufgrund der Corona-Pandemie durch Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen entstanden

sind. Derartige Maßnahmen sind im Interesse des Auftraggebers und dienen einem ungestörten Bauablauf.

Die anfallenden Mehrkosten werden daher im marktüblichen Rahmen auf Nachweis vom öffentlichen Auftraggeber erstattet.

Dies gilt sowohl für bereits bestehende Bauverträge als auch für künftige oder laufende Vergabeverfahren.

! Die oben genannten Ausführungen gelten aufgrund der Erlasse der Bundesministerien zudem auch für sämtliche Bauvorhaben des Bundes.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Streitlösungsordnung für das Bauwesen überarbeitet

Die Deutsche Gesellschaft für Baurecht und der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein haben die Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) in der Neufassung 1. Juli 2020 herausgegeben.

Die SL Bau kann zwischen den Parteien eines Bauvertrages vereinbart werden. Sie stellt den Beteiligten fünf verschiedene Streitlösungsverfahren zur Wahl, die jeweils aufeinander aufbauen und ineinandergreifen. Je nach Parteivereinbarung können alle oder auch nur einzelne Verfahren in einen Bauvertrag integriert werden. Bei den fünf Verfahrensarten der SL Bau handelt es sich um: Mediation,

Schlichtung (mit Schiedsgutachten), Adjudikation, Schiedsgerichtsverfahren und das Schiedsgutachtenverfahren.

! Nähere Informationen zur SL Bau finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Baurecht www.dg-baurecht.de.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

BGB-Basiszinssatz gleichbleibend bei -0,88 Prozent

Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, dass der bereits seit 1. Juli 2016 festgelegte Basiszinssatz in Höhe von -0,88 Prozent unverändert beibehalten wird.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2016 ein gleichbleibender gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,12 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,12 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies

gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 184000000.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Am 29. Juni 2020 haben Bundesrat und Bundestag dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz trat am 1. Juli 2020 in Kraft.

Bundestag und Bundesrat haben am 29. Juni 2020 das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz gebilligt, das zahlreiche steuerliche Maßnahmen – insbesondere für Unternehmen – enthält, um die Folgen der Corona-Krise abzumildern. Im Wesentlichen enthält das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz folgende Regelungen:

Mehrwertsteuersenkung

Der Regelsatz der Mehrwertsteuer wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt. Da die kurzzeitige Senkung der Mehrwertsteuer mit einem nicht unerheblichen Umstellungsaufwand für die Unternehmen verbunden ist, hatten sich die Baugewerblichen Verbände für großzügige Billigkeitsregelungen ausgesprochen. Zumindest konnte die Aufnahme einer Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette erreicht werden (siehe S. 10 in diesem Heft).

Die neuen Regelungen für den Bundesfernstraßenbau im Zuge der befristeten Mehrwertsteuersenkung können Sie im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2020 des Bundesverkehrsministeriums nachlesen – und auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 186200000 abrufen.

Steuerliche Verlustverrechnung

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 auf fünf Mio. Euro bzw. – bei Zusammenveranlagung – auf zehn Mio. Euro erhöht. Es wird ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2019 nutzbar zu machen. Auf Antrag soll bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag

in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 abgezogen werden können.

Der Steuerpflichtige kann aber in Einzelfällen auch eine Herabsetzung um mehr als 30 Prozent beantragen, wenn er diesen voraussichtlichen Verlustrücktrag für 2020 im Sinne des § 10d Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anhand detaillierter Unterlagen (zum Beispiel anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen) nachweisen kann.

Ausweislich des Berichtes des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages bleibt die Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG zur Einkommensteuer-Vorauszahlung, wonach das Finanzamt die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer auch aufgrund eines prognostizierten Verlustes im Folgejahr anpassen könne, hiervon unberührt.

Degressive Abschreibung für Wirtschaftsgüter

Es wird eine degressive AfA in Höhe von 25 Prozent eingeführt. Diese darf höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden (siehe Seite 9 in diesem Heft).

Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Die Reinvestitionsfristen für Rücklagen nach § 6b EStG wird um ein Jahr verlängert. Ebenso werden die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr verlängert.



Erhöhung des Ermäßigungsfaktors

Der Ermäßigungsfaktor wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht. Diese Erhöhung trägt den in den letzten Jahren gestiegenen Gewerbesteuer-Hebesätzen Rechnung. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 Prozent können damit im Einzelfall Personenunternehmen durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden.

Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände auf 200.000 Euro erhöht.

Steuerliche Forschungszulage

Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wird für die Veranlagungszeiträume von 2020 bis 2025 auf vier Mio. Euro erhöht werden.

Dienstwagenbesteuerung

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer aufweisen, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

! Den Gesetzbeschluss (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 186100000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz Einführung einer degressiven AfA

Wir informieren näher über die anstehende Steuerbegünstigung der degressiven Abschreibung, die für bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter wiedereingeführt wird.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschlossen, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Anstelle der regulären Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) ist zukünftig für diese beweglichen Wirtschaftsgüter die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) möglich (Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen).

Bei der degressiven AfA erfolgt die Abschreibung vom Restwert mit einem gleichbleibenden Abschreibungssatz. Die Jahres-Abschreibungsbeträge sind in den ersten Jahren der Nutzung relativ hoch und werden von Jahr zu Jahr geringer.

Welche Wirtschaftsgüter sind begünstigt?

■ **Bewegliche** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren **2020** und **2021** angeschafft oder hergestellt werden.

■ Auch **gebrauchte** Wirtschaftsgüter sind begünstigt.

Besteht eine Wahlmöglichkeit?

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG kann die degressive Abschreibungsmöglichkeit gewählt werden, es kann aber auch die reguläre lineare Abschreibung vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht.

Wann ist die degressive AfA sinnvoll?

Die degressive AfA wird gewählt, wenn die Wirtschaftsgüter in den ersten Jahren intensiver genutzt werden oder schnell an Wert einbüßen.

Wie hoch ist der Abschreibungssatz?

Der degressive Abschreibungssatz beträgt das 2,5-fache der linearen AfA, jedoch maximal 25 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Anschaffungsjahr beziehungsweise des Restbuchwerts in den Folgejahren.

Wie funktioniert die degressive AfA?

Die degressive AfA wird mit einem gleichbleibenden Prozentsatz von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise vom jeweiligen Restbuchwert des Wirtschaftsguts vorgenommen.

Übergang zur linearen AfA

Der Übergang von der degressiven AfA zur Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig (§ 7 Abs. 3 Satz 1 EStG). In diesem Fall bemisst sich die AfA vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts (§ 7 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Bei der degressiven AfA kommt es (mathematisch) nie zu einer Abschreibung auf einen Restwert von 0 Euro. In der Praxis geht man regelmäßig in dem Jahr zur linearen AfA über, von dem an die lineare Restwertabschreibung größer als die degressive Abschreibung ist.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Mehrwertsteuersenkung

Rechnungskorrektur für Gewerbebau nicht zwingend erforderlich!

Das Bundesfinanzministerium hat ein BMF-Schreiben zur befristeten Steuersatzsenkung vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 veröffentlicht, das eine Nichtbeanstandungsregelung enthält.

Das zum 1. Juli 2020 in Kraft getretene Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 30. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit sollen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abgemildert werden. Zu den vereinbarten Maßnahmen zählt insbesondere auch die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun das mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte begleitende BMF-Schreiben veröffentlicht.

Das endgültige BMF-Schreiben enthält, anders als der zunächst vorgestellte Vorentwurf, insbesondere eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen

Steuerausweis in der Unternehmerkette. Nach dieser Nichtbeanstandungsregelung, die bereits Eingang in den zweiten Entwurf des BMF-Schreibens zur Senkung des Umsatzsteuersatzes gefunden hat, soll für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität“ die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf.

Damit ist es nicht zwingend erforderlich für die Unternehmen, für B2B-Umsätze (Dienstleistungen an Unternehmer inner-

halb der EU) eine Rechnungskorrektur vornehmen beziehungsweise eine Korrektur zu beantragen.

! Die BMF-Schreiben zur befristeten Mehrwertsteuersenkung vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 185500000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Aus unserer Arbeit

Eintragung ins Transparenzregister

Frage:

Betrifft die Eintragung ins Transparenzregister auch mein Bauunternehmen und wenn ja, bis wann müsste dann eine Anmeldung erfolgen?

Unsere Antwort:

Alle juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, UG) und haftungsbeschränkt, eingetragene Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaften) sind zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn sich die geforderten Angaben bereits aus anderen Eintragungen ergeben. Wenn sich also die erforderlichen Angaben zum Beispiel aus dem Handelsregister ergeben und bereits elektronisch vorliegen, entfällt eine gesonderte Mitteilungspflicht an das Transparenzregister.

Jedoch sind die Angaben auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle Änderungen unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Die Pflicht zur Anmeldung bestand seit Juni 2017. Seit Januar 2020 ergehen an nicht gemeldete Firmen Bußgeldbescheide.

In einem Schreiben hat sich das Bundesverwaltungsamt (Rechts- und Fachaufsicht des Transparenzregisters) darauf hingewiesen, dass eine verspätete Mitteilung milder geahndet wird als eine nicht-erfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamts verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

Ergebnis:

Wir empfehlen Ihnen daher umgehend zu prüfen ob entsprechende Eintragungen

Ihres Unternehmens bereits aufgrund von Eintragungen ins Handelsregister etc. bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte die Eintragung unverzüglich vorgenommen werden.

! Unser Merkblatt zum Transparenzregister mit ausführlichen Informationen und Hinweisen finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Steuerlich geförderter Mietwohnungsbau

Anwendung der Sonderabschreibung

Zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen hat das Bundesfinanzministerium ein 30-seitiges Schreiben veröffentlicht.

Im Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. August 2019 wurde in § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) eine neue Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen eingeführt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nunmehr am 7. Juli 2020 ein Anwendungsschreiben dazu veröffentlicht.

In dem 30-seitigen Anwendungsschreiben legt das BMF seine Rechtsauffassung sowohl zu den einkommensteuerrechtlichen Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Sonder-AfA als auch zu den beihilferechtlichen Voraussetzungen dar.

Für die Prüfung der Sonderabschreibung nach § 7b EStG durch das Finanzamt muss ein Formular ausgefüllt werden.

! Das BMF-Formular zur Prüfung der Sonderabschreibung sowie das Anwendungsschreiben können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 185400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzlicher Mindestlohn

Mindestlohnkommission legt stufenweise Erhöhung fest

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission eine stufenweise Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in vier Schritten auf 10,45 Euro festgelegt.

Seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 legt die Mindestlohnkommission die Höhe alle zwei Jahre neu fest. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Gremium je drei Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sowie zwei beratende Wissenschaftler an. Bei der Festsetzung des gesetzlichen Mindestlohns orientiert sich die Mindestlohnkommission an dem Tarifindex des Statistischen Bundesamtes sowie den vorliegenden Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Beschäftigungs- und Wettbewerbssituation. Zudem ist regelmäßig auch der Inflationsausgleich ein wesentlicher Parameter für die Erhöhung.

Nach Bewertung und Abwägung der relevanten Zahlen hat die Mindestlohnkommission eine Erhöhung in vier Schritten festgelegt:

- zum 1. Januar 2021 von aktuell 9,35 Euro auf 9,50 Euro,
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro,
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

Diese Staffelung bedeutet eine Erhöhung um insgesamt 11,8 Prozent bis Ende 2022.

Der Beschluss der Mindestlohnkommission muss nun noch durch die Bundesregierung umgesetzt werden. Eine Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich. Es ist nicht damit zu rechnen, dass es auf parlamentarischer Ebene gegen diesen Beschluss Widerstand geben wird.

Der gesetzliche Mindestlohn hat trotz eigenem branchenspezifischem Mindestlohn auch für das Bauhauptgewerbe Relevanz, da Schüler, Schulabgänger, LKW-Fahrer und das Reinigungspersonal vom Baumindestlohn ausgenommen sind. Für diese Beschäftigungsgruppen gilt der gesetzliche Mindestlohn.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Lohn und Gehaltstarifverhandlungen

Auch dritte Verhandlungsrunde ohne Ergebnis

Auch im dritten Versuch konnte keine Annäherung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erreicht werden. Die IG BAU will nun die Verhandlungen für gescheitert erklären und die Schlichtung anrufen.

Trotz der Unsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung in Zeiten von Corona ist die IG BAU auch in der dritten Verhandlungsrunde nicht von Ihren Maximalforderungen abgewichen, die noch aus der Zeit vor der Pandemie stammen. Aus Sicht der Gewerkschaft bestünde hierzu auch kein Anlass, da die Bauindustrie gegen das Virus und die Folgen immun sei. Entsprechend fordert die Arbeitnehmerseite nach wie vor bei einer einjährigen Tarifaufzeit eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 6,8 Prozent, die Erhöhung der Ausbildungsvergütung um mindestens 100 Euro sowie die Entschädigung der Wegezeit.

Die Arbeitgeberseite wies auch in der dritten Verhandlungsrunde darauf hin, dass die aktuelle Situation im Baugewerbe durch die noch nicht überwundene Corona-Pandemie von großer Unsicherheit geprägt sei und daher die geforderte massive tabellenwirksame Erhöhung der Zeit nicht zugesagt werden könne. Die Arbeitgeberseite regte jedoch an, über die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer steuer- und beitragsfreien tariflichen Corona-Einmalzahlung einen

für alle Seiten akzeptablen Lösungsweg zu suchen. Dieser Vorschlag wurde von der IG BAU mit dem Argument zurückgewiesen, eine Corona-Einmalzahlung sei keine Lohnersatzleistung.

Wegezeit

Die darüber hinaus von der IG BAU geforderte Neuregelung der Wegezeitergütung wurde von Arbeitgeberseite abgelehnt, da die tariflichen Regelungen des Bauhauptgewerbes unter anderem mit dem Bauzuschlag bereits eine Wegezeitschädigung enthalten. Zudem seien lange Pendelzeiten laut einer Pressekampagne der IG BAU selbst aus dem Herbst 2019 kein spezifisches Problem alleine des Baugewerbes. Nicht zuletzt benachteilige die von der IG BAU vorgeschlagene Regelung zur Vergütung von Wegezeit insbesondere Bauunternehmen aus strukturschwachen Regionen.

Nachdem sich die Gewerkschaft für die Argumentation der Arbeitgeberseite in keiner Weise zugänglich zeigte, mussten die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen werden.

Schlichtung erwartet

Die IG BAU will nun die Verhandlungen für gescheitert erklären und die Schlichtung anrufen. Nach Anrufung der Schlichtung muss die Schlichtungsstelle binnen sieben Kalendertagen zusammentreten und binnen 14 Kalendertagen zu einem Schiedsspruch kommen. Die Tarifvertragsparteien haben dann nach einem nicht einstimmigen Schiedsspruch weitere 14 Kalendertage Zeit, über dessen Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Da der Schlichter, Herr Prof. Dr. Rainer Schlegel, als Präsident des Bundessozialgerichts und Vorsitzender des Ersten Senats terminlich eng eingebunden ist, können die Schlichtungsverhandlungen wohl frühestens in der letzten Augustwoche aufgenommen werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



EU-Entsenderichtlinie

Das ändert sich ab 30. Juli 2020

Der Bundesrat hat am 3. Juli 2020 dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie zugestimmt. Ausländische Unternehmen, die Mitarbeiter nach Deutschland entsenden, müssen damit ab 30. Juli 2020 höhere Mindeststandards einhalten.

Innerhalb der EU können Betriebe in jedem anderen Mitgliedsland Aufträge annehmen und Mitarbeiter dorthin entsenden. Erhalten die entsandten Mitarbeiter weniger Lohn als Ihre lokalen Kollegen, verzerrt dies den Wettbewerb und kann zu Lohndumping führen. Um dies zu vermeiden, hat das EU-Parlament im Mai 2018 die EU-Entsenderichtlinie verabschiedet, mit der bereits bestehende Mindeststandards noch verschärft werden sollten. Die Bundesregierung hat die europäischen Vorgaben nun in deutsches Recht umgesetzt. Ab 30. Juli gilt daher mehr denn je der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort“.

Zulagen und Zuschläge

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört, dass entsandte Arbeitnehmer nicht mehr nur Anspruch auf den jeweiligen Mindestlohn haben, sondern auch auf den Tariflohn aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen. Für das Baugewerbe bedeutet dies konkret, dass nach Deutschland entsandte gewerbliche Arbeitnehmer nicht nur mindestens den Mindestlohn 1 beziehungsweise Mindestlohn 2 erhalten und Beiträge an die Urlaubskasse abgeführt werden müssen. Mit den neuen Regelungen ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, die Zulagen und Zuschläge aus dem allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) zu bezahlen. Entsprechend hat der Mitarbeiter beispielsweise Ansprüche auf Bezahlung von Erschwerniszuschlägen nach § 6 BRTV sowie auf Zuschläge bei Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Anreise, Unterbringung, Verpflegung

Auch die Kosten für Reise, Unterbringung und Verpflegung müssen die Arbeitgeber für ihre entsandten Mitarbeiter übernehmen, wenn entsprechende Regelungen in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen bestehen. Im Bauhauptgewerbe muss der Arbeitgeber dem entsandten Mitarbeiter



© LBB

daher künftig auch die Unterkunft stellen und die Fahrtkostenabgeltung sowie den Verpflegungszuschuss nach § 7 BRTV auszahlen.

Darüber hinaus sollen für entsandte Arbeiter nach zwölfmonatigem Aufenthalt grundsätzlich alle in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gelten.

Die ursprüngliche Forderung nach einer Erstreckung auch auf regionale allgemeinverbindliche Tarifverträge und die Erfassung aller Lohngruppen und Entgeltbestandteile aus dem Tarifvertrag Lohn und Gehalt konnte durch entsprechende Einflussnahme der Arbeitgeberverbände abgewehrt werden. Damit konnte ein völlig intransparenter Flickenteppich an regionalen Regelungen verhindert werden.

Überprüfung durch den Zoll

Die Einhaltung der neuen Mindeststandards soll wie bisher vom Zoll kontrolliert

werden. Im Bauhauptgewerbe stellt erfahrungsgemäß schon die Unterscheidung zwischen Mindestlohn 1 und Mindestlohn 2 den Zoll bei Baustellenkontrollen vor große Probleme. Wie der Zoll mit dem deutlich erweiterten Kontrollumfang und den teilweise komplexen Regelungen zu Zulagen, Fahrtkostenabgeltung etc. aus dem BRTV zurechtkommt, bleibt abzuwarten.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Kommunalpanel 2020

Kommunen melden erhöhten Investitionsrückstau

Die Kommunen bezifferten ihren Investitionsrückstau in 2019 auf 147 Mrd. Euro nach gut 138 Mrd. Euro im Vorjahr. Dies entspricht einem Anstieg von 6,5 Prozent. Strukturelle Finanzierungsdefizite der Kommunen werden immer offensichtlicher.

Die Datengrundlage des KfW-Kommunalpanels 2020 stammt aus einer Befragung von 736 Kämmereien, die im Herbst 2019 durchgeführt wurde, also vor einem erkennbaren Einbruch der Wirtschaft in Folge der Corona-Krise.

Damals schätzten die Kommunen insgesamt ein, dass es ihnen trotz in den letzten Jahren auch gesteigerten Investitionen nicht gelungen ist, den Investitionsrückstau abzubauen. So betrug der wahrgenommene Investitionsrückstau in den Kommunen vor fünf Jahren 136 Mrd. Euro.

Auch hinsichtlich der Posten mit dem größten Rückstau gab es keine Veränderungen: Lag das als Defizit erkannte Volumen bei den Schulen vor fünf Jahren bei 34 Mrd. Euro, liegt es nach der aktuellsten Umfrage bei 44 Mrd. Euro. Nicht anders bei den kommunalen Straßen. Hier waren es 2015 circa 35 Mrd. Euro, in 2019 circa 37 Mrd. Euro. Die baurelevanten Etats bleiben die mit dem größten Rückstand (siehe Abbildung).

Allein die Hälfte der geplanten Investitionen des Jahres 2019 entfiel – wie auch schon in den Vorjahren – auf die zwei volumenstärksten Bereiche Straßen und Verkehrsinfrastruktur (26 Prozent) sowie Schulen (24 Prozent).

Die andere Hälfte war insbesondere für bauliche Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung (9 Prozent), des Brand- und Katastrophenschutzes (7 Prozent), der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (7 Prozent) sowie der öffentlichen Verwaltungsgebäude (5 Prozent) vorgesehen.

Auch bei den geplanten Investitionen für 2020, die im Herbst 2019 laut Hochrechnung rund 37,6 Mrd. Euro betragen, haben die Straßen und Verkehrsinfrastruktur und die Schulen einen Anteil von rund 50 Prozent.

Offensichtliche Defizite

Nicht alle geplanten Investitionen können auch tatsächlich von den Kommunen rea-

lisiert werden. Insgesamt ergeben sich laut Hochrechnung verausgabte Investitionen in Höhe von 24,4 Mrd. Euro für das Haushaltsjahr 2019. Lediglich 15 Prozent der Kommunen, die sowohl geplante als auch tatsächliche Gesamtinvestitionen angaben, nannten bei beiden Abfragen den gleichen Wert.

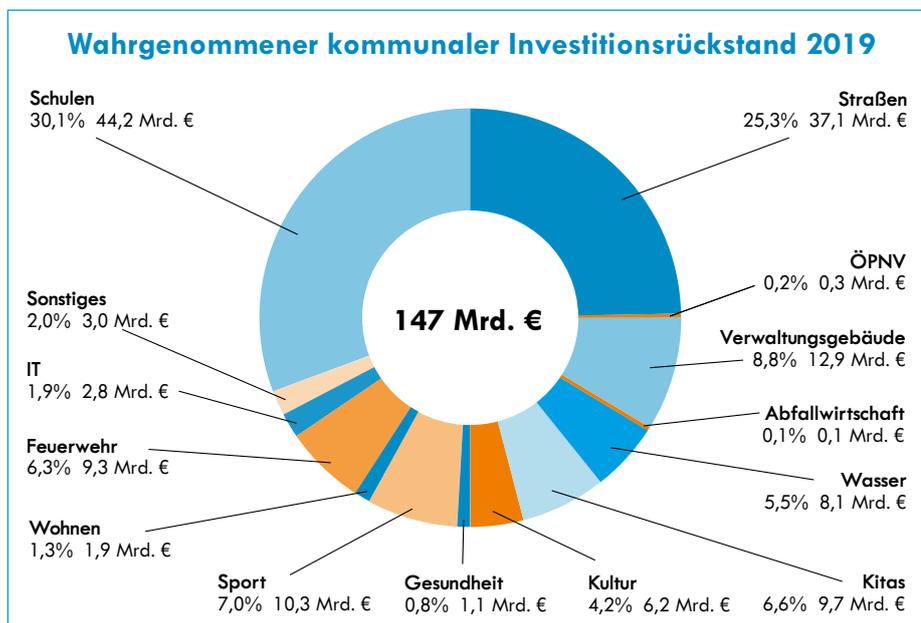
Bei 80 Prozent der Städte, Gemeinden und Landkreise wurden insgesamt geringere Investitionen verausgabt, als geplant. Einige wenige Kommunen (5 Prozent) berichteten hingegen von höheren verausgabten als geplanten Investitionen.

Die Kommunen wurden auch zu den Gründen der Abweichung zwischen Planung und Umsetzung gefragt. Dabei sehen sie nicht zuletzt unzureichende Baukapazitäten für die öffentliche Hand als Grund an: Circa 45 Prozent der hier antwortenden Kommunen gaben ergebnislose Ausschreibungen an.

Fehlendes Personal in den Bauverwaltungen ist für jede vierte Kommune ein Problem, das zu geringeren tatsächlich verausgabten als geplanten Investitionen führt.

Ein Sechstel der Landkreise, Städte und Gemeinden musste aufgrund fehlender finanzieller Mittel oder noch nicht genehmigter Fördermittel Investitionen ins Folgejahr schieben.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Corona-Überbrückungshilfe Zuschüsse für Juni bis August

Mit dem Konjunkturpaket wurde auch ein 25-Milliarden-Anschlussprogramm als Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 beschlossen.

Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe beschlossen, mit der rückwirkend ab 1. Juni Unternehmen, die weiterhin – direkt oder indirekt – von massiven Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen betroffen sind, einen Zuschuss zur anteiligen **Deckung ihrer Fixkosten** erhalten können.

Die Überbrückungshilfe schließt an die bisherige Liquiditätshilfe an (siehe BLICKPUNKT BAU 2/2020, Seite 17) und kann rückwirkend ab 1. Juni und bis einschließlich August 2020 von Unternehmen wie auch Soloselbständigen aus allen Wirtschaftsbereichen in Anspruch genommen werden.

Im Fokus der Überbrückungshilfe stehen die besonders betroffenen Branchen, wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Kneipen, Clubs und Bars, Jugendherbergen,

Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Unternehmen im Messegewerbe usw.

Die **Antragstellung** erfolgt zwingend über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer und ist ab sofort möglich.

Die **Antragsfristen enden spätestens am 31. August 2020** und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Details enthält das Eckpunktepapier des BMWI.

Bewertung

Wie schon bei den im März beschlossenen Soforthilfen bleibt auch hier das Manko, dass die Überbrückungshilfe keine Hilfe bietet zum Beispiel für Bauunternehmen, die erst später im Jahr

Corona-bedingte Umsatzeinbrüche zu verzeichnen haben, weil sie zunächst noch einen Auftragsbestand abzuarbeiten haben, dann aber mit zeitlicher Verzögerung unter Auftragsmangel leiden.

! Unser Informationsblatt über die Antragsvoraussetzungen, die förderfähigen Kosten sowie das Eckpunktepapier des BMWI können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 186300000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Baufertigstellungen 2019 Hohes Niveau setzt sich fort

Baufertigstellungen halten im Jahr 2019 ein stabil hohes Niveau bei rund 300.000 Wohneinheiten.

Im Jahr 2019 wurden nach Meldung des Statistischen Bundesamtes **insgesamt 293.002** Wohnungen fertiggestellt. Das waren knapp 7.100 mehr als im Vorjahr (+2 Prozent).

Dabei wurden 260.791 Wohneinheiten (WE) **neu errichtet** (+2 Prozent), 32.211 WE wurden durch **Umbaumaßnahmen** errichtet (+2,8 Prozent).

Unter den neu fertig gestellten Wohneinheiten wurden 143.053 WE in Mehrfamilienhäusern errichtet, damit 8.969 Wohneinheiten mehr als im Vorjahr (+6,7 Prozent).

Da die Zahl der errichteten Eigentumswohnungen lediglich um circa 650 WE auf knapp 65.300 zulegte, hat – wie in den Vorjahren – der Mietwohnungsbau hier am dynamischsten zugelegt.

Die Bundesregierung hat für die laufende Legislaturperiode eine Wohnraumoffensive mit insgesamt 1,5 Mio. neuen Wohnungen postuliert. Damit hätten pro Jahr durchschnittlich 375.000 WE errichtet werden müssen.

Auch wenn diese Marke nicht erreicht wird, ist doch festzustellen, dass das Niveau der Baufertigstellungen in den letz-

ten Jahren sukzessive weiter in Richtung 300.000 WE zugelegt hat. Noch im Jahr 2010 lag das Fertigstellungsniveau bei unter 160.000 WE.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Angebotsübersicht zu Digitalisierungstools für Bauunternehmen in Arbeit

Die LBB-Mitgliederumfrage zur Digitalisierung aus dem vergangenen Jahr hat es gezeigt: Die große Mehrheit der Bayerischen Bauunternehmen ist bereits digital, möchte aber weitere Unternehmensbereiche digitalisieren und wünscht sich hier vom LBB Orientierungshilfen. Diesem Wunsch Rechnung tragend erarbeitet nun eine Forschungsgruppe der Hochschule Augsburg gemeinsam mit uns eine Angebotsübersicht für bauwirtschaftliche Digitalisierungstools.

Hintergrund

Digitalisierung ist nicht notwendiges Übel, sondern eine wesentliche Möglichkeit, um effizienter und damit kostengünstiger sowie termingerechter zu Bauen. „Mehr Projekte in weniger Zeit“ ist das zentrale Versprechen. Während andere Branchen deutlich früher auf integrative computergestützte Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette umgestellt haben, kämpft die Baubranche weiterhin an altbekannten Hürden.

Die baulichen, immer komplexer werden den Zielsetzungen werden in Zukunft ein immer größeres fachliches Knowhow und eine engere Zusammenarbeit aller Akteure erfordern. Bauabläufe langfristig zu digitalisieren wird immer mehr zur Notwendigkeit, um die Produktivität und Effizienz zu steigern und sich im Wettbewerb differenzieren zu können. Trotzdem arbeiten heute immer noch viele Bauunternehmen in überwiegend analogen Prozessen. Besonders operative Abläufe

auf den Baustellen werden kaum digital unterstützt.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Oftmals ist es die beschwerliche Sichtung der passenden Softwarelösungen, die das Voranschreiten der Digitalisierung ausbremst. Speziell kleine und mittelständische Bauunternehmen haben es schwer, passende Anwendungen für ihre Bedürfnisse zu sichten, zu strukturieren und bezüglich ihres praktischen Nutzens zu bewerten.

Vorgehen

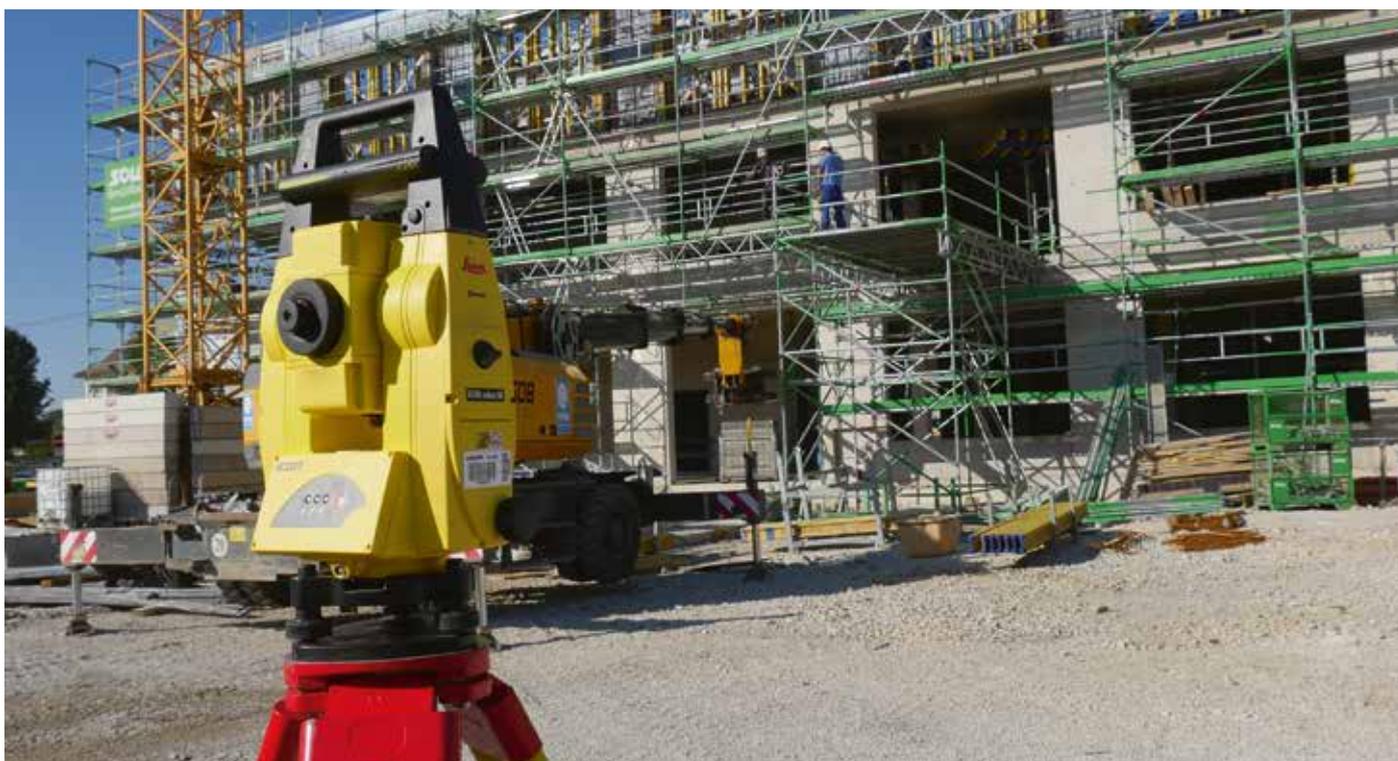
Ein strukturierter Erfahrungsaustausch ist oftmals zeitaufwändig und kann von einzelnen Betrieben, neben dem laufenden Tagesgeschäft, nur eingeschränkt organisiert werden.

Um alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe gleichermaßen bei diesem Schritt zu unterstützen, haben wir in Kooperation mit der Hochschule Augsburg

ein Projekt ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Kooperation soll eine Angebotsübersicht über Digitalisierungstools für das ausführende Baugewerbe erstellt werden. Neben dem Beitrag zur Markttransparenz soll auf diese Art die Vernetzung zwischen Anwendern und potentiellen Nutzern digitaler Tools angeregt werden. Langfristig soll das Projekt zudem Herstellern von Softwarelösungen als Grundlage dienen, um ihre Tools den praktischen Anforderungen und Bedürfnissen der Baubetriebe anzupassen.

Um das Projekt voranzutreiben, suchen wir Unternehmen, die Interesse haben sich über ihre bereits gesammelten Erfahrungen im Umgang mit digitalen Tools aus der Sicht des Managements und der operativen Bauausführung auszutauschen und ihre Zukunftsvisionen im Rahmen einer Umfrage zu teilen.

Hierfür können sich alle Interessierten bis 30. September 2020 an mich unter spickenreuther@lbb-bayern.de wenden.



! Das Projekt wird gemeinsam mit der Forschungsgruppe für optimierte Wertschöpfung der Fakultät für Wirtschaft an der Hochschule Augsburg HSA_ops durchgeführt. Sie besteht aus drei hauptamtlichen Professoren und acht wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Seit 2010 bearbeitet die HSA_ops Fragestellungen aus der regionalen und überregionalen Wirtschaft. Dabei greifen die Professoren auf ihre Expertise aus langjährigen praktischen Erfahrungen zurück und kombinieren diese mit hochaktuellen Kenntnissen aus der theoretischen Wissenschaft. Im Fokus der Arbeiten stehen Prozessoptimierung, Lean Management, Change Management und Optimierung der IT-Landschaft. Branchenfokus ist das verarbeitende Gewerbe, metallverarbeitende Betriebe, Logistikdienstleister und die Baubranche.



© LBB

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© LBB

Förderprogramm für KMU „Digital jetzt“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie startet im August ein weiteres Förderprogramm, das die Digitalisierung von KMU unterstützen soll.

Der Bund macht einen neuen Anlauf, die Digitalisierung von KMUs zu unterstützen. Das neue Investitionszuschussprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ unterstützt KMU und Handwerksbetriebe mit 3 bis 499 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) in zwei Modulen:

1. bei Investitionen in digitale Technologien, insbesondere **Hard- und Software** (Modul 1),
2. bei Investitionen in die **Qualifizierung** der Mitarbeiter zu Digitalthemen (Modul 2).

Die maximale Förderhöhe wird 50.000 Euro betragen (bei Wertschöpfungsketten und -netzwerken 100.000 Euro pro Antragsteller), die minimale Förderhöhe 17.000 Euro (Modul 1) beziehungsweise 3.000 Euro (Modul 2). Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate.

Der **Start des Programms** ist für August 2020 vorgesehen. Bislang ist geplant, bis 2023 jährlich 50 Mio. Euro für die Förderung bereit zu stellen.

! Unser Informationsblatt mit Höhe der Förderquote, Erhöhung der Förderquote, Voraussetzungen zur Förderung sowie einer Aufstellung weiterer Förderprogramme im Bereich Digitalisierung können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nummer 186400000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

69. Landesleistungswettbewerb

Ausbildungszentren führen Wettbewerb erstmals dezentral durch

Da die bayerischen Handwerkskammern in diesem Herbst durch die coronabedingten Anforderungen keinen zentralen Leistungswettbewerb durchführen können, springen die Ausbildungszentren des Bayerischen Baugewerbes in die Bresche und übernehmen die dezentrale Durchführung des Wettbewerbs.

Im Bayerischen Baugewerbe werden die Leistungswettbewerbe nicht wie in vielen anderen Berufen auf Basis der Abschlussnoten entschieden, sondern mit einer Arbeitsprobe im Rahmen eines Präsenzwettbewerbs.

Aufgrund der aktuell geltenden Hygienevorschriften führen die Handwerkskammern in diesem Jahr jedoch keinen zentralen Leistungswettbewerb für Bayern durch.

Stattdessen haben sich unsere Ausbildungszentren bereit erklärt, den wichtigen Nachwuchswettbewerb dezentral zu organisieren.

Die Wettbewerbe der einzelnen Gewerke finden im Zeitraum vom 28. September bis 9. Oktober 2020 im Verbund mehrerer Ausbildungszentren der Bayerischen Bauinnungen und der Bayerischen Bau-Akademie statt.

Im Einzelnen:

Maurer

Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg

Beton- und Stahlbetonbauer

Ausbildungszentrum der Bauinnung Nördlingen

Straßenbauer

Ausbildungszentrum der Bauinnung Würzburg

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Bayerische BauAkademie

Stuckateur

Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg

Die Berufe Estrichleger sowie Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer werden aufgrund ihrer geringen Teilnehmeranzahl wie üblich über die Noten entschieden.

! Baubetriebe, die geeignete Absolventen beschäftigen, bitten wir, die Informationen der Bayerischen Handwerkskammern, die die Kammerwettbewerbe durchführen, zu beachten und ihre Junggesellen gegebenenfalls für den Wettbewerb freizustellen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Im Landesleistungswettbewerb kämpfen die besten Junggesellen ihres Gewerks um den Einzug in die Deutsche Meisterschaft, wie hier im bayerischen Leistungswettbewerb der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger 2019.

Das Gebäudeenergiegesetz kommt!

Mit dem voraussichtlich im Oktober in Kraft tretenden Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden drei bisher separate Regelwerke zusammengeführt. Die energetischen Anforderungen an Wohngebäude bleiben damit jedoch weitestgehend unverändert.

Am 18. Juni 2020 hat der Bundestag das Gebäudeenergiegesetz in der zweiten und dritten Lesung mit Änderungen verabschiedet. Der Bundesrat hat am 3. Juli 2020 mit einer Entschließung und weiteren Änderungen zugestimmt. Sofern der Bundespräsident den entsprechend geänderten Gesetzentwurf bis Ende Juli 2020 unterschreibt, kann das GEG noch im Oktober 2020 in Kraft treten.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sieht eine Zusammenführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vor. Das Gesetzesvorhaben war in der letzten Legislaturperiode aufgrund von zahlreichen Einsprüchen auch aus dem Baugewerbe gescheitert (siehe BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 05/2017). Auch wenn ein einheitlicher Gesetzestext mit den Einarbeitungen der beschlossenen Änderungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vorlag, ist schon jetzt klar, dass der Niedrigenergiegebäudestandard für Wohngebäude auf dem seit 2016 eingeführten und allgemein als EnEV-Standard bezeichnetem Anforderungsniveau festgeschrieben wird. Damit wird unsere wichtigste Forderung „Keine weiteren Verschärfungen der Mindeststandards für Neubauten und Sanierungen“ erfüllt.

Weitere erste Bewertungen, die das WKS-B-Isolierhandwerk betreffen, finden Sie auf Seite 22 in diesem Heft.



© Alexander & Theresia Schulz

! Bauunternehmer, die aktuell Gebäudeplanungen ausführen beziehungsweise ausführen lassen und bei denen der Bauantrag nach Inkrafttreten des GEG eingereicht wird, werden aller Voraussicht nach bei ihrem Bauprojekt das neue GEG einzuhalten haben. Sobald der neue Gesetzestext vorliegt, werden wir mit einem Newsletter informieren. Betroffenen Bauunternehmen empfehlen wir dringend, unsere aktuellen Informationen unter www.lbb-bayern.de aufmerksam zu verfolgen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Neues Regelwerk für Straßenbauer

Bayerisches Bauministerium hat mit Bekanntmachung vom 3. Juni 2020 mehrere geänderte Technische Regelwerke für Asphaltbauer eingeführt: TL Bitumen-StB 07/13, TL Asphalt-StB 07/13, und ZTV Asphalt-StB 07/13.

ZTV Asphalt-StB 07/13

Die Änderungen und Ergänzungen enthalten unter anderem Prüfungen zur Erfahrungssammlung an ausgewählten Straßenbauer- und polymermodifizierten Bitumen, die seit 2013 zentral gesammelt und statistisch ausgewertet wurden. Prüfmodalitäten wurden an die neuen Erkenntnisse angepasst. Im Sinne einer höchstmöglichen Wiederverwendung von Asphaltgranulat, werden zusätzliche Möglichkeiten für die Verwendung von Bitumen zur Herstellung von Asphalttragschichten eingeführt.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) kann bei der FGSV erworben werden.

TL Asphalt-StB 07/13

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“ Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB07/2013, wurden ebenfalls geändert und ergänzt.

TL Bitumen-StB 07/13

Die Änderungen und Ergänzungen betreffen auch hier die Prüfmodalitäten.

! Die Bekanntmachung des Bayerischen Bauministeriums vom 3. Juni 2020 ist im Bayerischen Ministerialblatt 2020, Nr. 361, verfügbar.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanalbau Neuer Flyer für mehr Investitionen

Die Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanalbau, der auch unser Landesverband angehört, hat in einem aktuellen Flyer den Status Quo des Kanalzustandes in Deutschland dargestellt.

Der Flyer mit dem Titel „Inspektion, Sanierung, Erneuerung“ ist an die Kommunen, Netzbetreiber sowie Grundstückseigentümer adressiert und bietet die Möglichkeit, auf die erforderlichen Maßnahmen und Investitionen hinzuweisen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

! Der Flyer kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Fachgruppen/Straßenbau“ heruntergeladen werden. Daneben kann der umfangreiche Forderungskatalog der Aktionsgemeinschaft Impulse pro Kanalbau unter www.impulse-pro-kanalbau.de heruntergeladen werden.



© Impulse pro Kanal

Neue Technische Prüfvorschriften für Asphalt

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die Lieferung 5/2020 zu den „Technischen Prüfvorschriften für Asphalt“ (TP Asphalt-StB) herausgegeben.

Die Lieferung enthält die aktuellen Ausgaben der Teile 1 „Bindemittelgehalt“ und 3 „Rückgewinnung des Bindemittels – Rotationsverdampfer“.

Die TP Asphalt-StB wurden auf der Grundlage des jeweiligen Teiles der DIN EN 12697: „Asphalt – Prüfverfahren für

Heißasphalt“ erarbeitet. Die Technischen Prüfvorschriften wurden erforderlich, weil die DIN EN 12697 für die Durchführung der Prüfungen und in einzelnen Fällen auch für die Festlegung der Prüfbedingungen verfahrenstechnische Einzelheiten offenlässt. Diese verfahrenstechnischen Einzelheiten werden präzisiert, die Ver-

fahren genauer erläutert und – soweit vorhanden – durch Daten zur Verfahrenspräzision ergänzt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Investitionen in den Fernstraßenbau

Bayern erhält vom Bund mehr Geld für die Verkehrsinfrastruktur

Unsere Lobbyarbeit war erfolgreich: Bayern erhält vom Bund im Rahmen des zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020 insgesamt rund 300 Mio. Euro zusätzlich für den Bereich der Bundesfernstraßen.

Dies teilte das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Juli mit.

Nach Aussage von Staatsministerin Kerstin Schreyer können mit den Mitteln wichtige Fahrbahnsanierungen zusätzlich angeschoben werden, da ausreichend baureife Maßnahmen vorhanden sind.

Seit dem Spätherbst vergangenen Jahres haben wir in vielen Gesprächen mit dem Bauministerium und anderen politisch Verantwortlichen in Bayern auf die schlechte Auftragssituation im Bereich der Autobahnen und Bundesstraßen hingewiesen. Insbesondere die für einige Unternehmen wichtigen Aufträge für Deckensanierungen fehlen fast vollständig.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Verbandsumfrage

Enorme Kostensteigerungen bei Entsorgung mineralischer Bauabfälle

Die Kosten für die Entsorgung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle stiegen in Bayern von 2018 bis 2020 um durchschnittlich 40 Prozent. Die Transportentfernungen zur Annahmestelle betragen durchschnittlich 25 km einfache Strecke.

Dies sind die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage der Verbände des Deutschen Baugewerbes in Mai und Juni 2020 unter unseren Mitgliedsbetrieben. Die größten Kostensteigerungen gab es bei der Entsorgung von Z1.1 Erdbodenaushub.

Der Anteil der Entsorgungskosten für Erdbodenaushub bei Hochbaumaßnahmen beträgt bei über 50 Prozent den befragten bayerischen Unternehmen zwischen 10 und 25 Prozent der Gesamtkosten der

Baumaßnahme. Fast 13 Prozent der Betriebe geben sogar 25 bis 50 Prozent anteilige Entsorgungskosten an. Bei den Tiefbaumaßnahmen sind es bei rund einem Drittel der Baumaßnahmen zwischen 25 und 50 Prozent bei über 8 Prozent der Baumaßnahmen sogar über 50 Prozent.

Wir werden die Ergebnisse der Umfrage ausführlich in einem neuen Positionspapier der Aktion Kreislaufwirtschaft der Bauwirtschaft Bayern aufbereiten und in die politische Diskussion einbringen.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Staubschutz am Arbeitsplatz

Die Branchenlösung Staubminimierung bei Isolierarbeiten ist da!

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat gemeinsam mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) die Branchenlösung „Staubminimierung bei Isolierarbeiten“ herausgegeben.

Im Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz, aber auch im Feuchtigkeitsschutz sowie Trocken- und Akustikbau können bei unterschiedlichen Tätigkeiten gesundheitsgefährdende Mischstäube entstehen. Bei Isolierarbeiten in Bestandsgebäuden werden die Arbeiten häufig in geschlossenen Räumen ausgeführt. Die hierbei freigesetzten Schwebstäube können eingeatmet werden und gelangen – je nach Partikelgröße – bis in die oberen Atemwege, die Bronchien oder bis in die Lungenbläschen (Alveolen). Staubpartikel, die bis in die Alveolen gelangen, können dort Monate bis Jahre verbleiben.

Stäube aus mineralischen Baustoffen sind im Regelfall zudem quarzhaltig. Tätigkeiten mit quarzhaltigen Feinstäuben sind als krebserzeugend eingestuft. Die Staub-

belastung auf Baustellen stellt somit eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr für die Beschäftigten dar und unterstreicht die Notwendigkeit einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung sowie die Umsetzung entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen. Für Tätigkeiten mit der Freisetzung quarzhaltiger Stäube gilt generell das Minimierungsgebot.

Das enthält die neue Branchenlösung

Ziel dieser neuen, von ZDB, HDB und IG BAU gemeinsam erstellten Branchenlösung „Staubminimierung bei Isolierarbeiten“ ist insbesondere die Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Staubminimierung von A-, E- und Quarzfeinstaub bei Isolierarbeiten. Dabei definiert sie gute und schlechte Praxis auf der Baustelle

im Hinblick auf Tätigkeiten mit quarzhaltigen Feinstäuben. Sie enthält auch Muster für die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen und eine Musterbetriebsanweisung speziell für Isolierarbeiten.

! Die Branchenlösung „Staubminimierung bei Isolierarbeiten“ können Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ herunterladen. Alle weiteren Branchenlösungen und ergänzende Handlungshilfen zum Staubschutz finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de

Gebäudeenergiegesetz

Anforderungen an Rohrleitungsdämmungen bleiben

Im Gebäudeenergiegesetz (GEG), das aller Voraussicht nach im Oktober in Kraft tritt, werden die energetischen Anforderungen an Neubauten und umfangreich renovierte Bestandsgebäude neu geregelt. Die Anforderungen an die Dämmung von Rohrleitungen bleiben weitgehend unverändert.

Der Gesetzesentwurf des GEG fasst das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammen (siehe S. 19 in diesem Heft). Bislang waren die Anforderungen an die Dämmung von Rohrleitungen in der EnEV geregelt. Mit Inkrafttreten des GEG ist die Rohrleitungsdämmung in den § 69 ff. GEG normiert. Der Lobbyarbeit der baugewerblichen Verbände und insbesondere des Arbeitskreises Lüftung der Bundesfachgruppe WKSb ist es zu verdanken, dass die sinn-

vollen Regelungen nach der alten Anlage 5 zur EnEV 2014 / 2016 im Wesentlichen unverändert erhalten blieben. Neu ist eine die Baupraxis erleichternde Regelung in Ziff. 3 Anlage 4 GEG, nach der bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 Watt pro Meter und Kelvin, die Mindestdicken der Dämmschichten entsprechend umzurechnen sind. Ziffer 4 regelt eine gleichwertige Begrenzung der Wärmeabgabe oder der Wärmeaufnahme auch bei anderen Rohrdämmstoffanordnungen und unter Berücksichtigung der Dämmwirkung der Leistungswände.

! Die Standards der Rohrleitungsdämmung ergeben sich künftig aus dem § 69 bis 71 GEG in Verbindung mit Anlage 8 des neuen GEG. Hinsichtlich der Einzelheiten wird die Bundesfachgruppe WKSb im ZDB zeitnah ihre Fachinformation zur Rohrleitungsdämmung aktualisieren.

@ Holger Seit | seit@lbb-bayern.de



Deutscher Ziegelpreis 2021 ausgelobt

Prämiert werden energetisch vorbildliche und gestalterisch überzeugende Ziegelbauten. Besondere Schwerpunkte des Preises sind der bezahlbare Wohnungsbau sowie die Nachwuchsförderung junger Architekten. Noch bis zum 23. September 2020 können Unterlagen für den Deutschen Ziegelpreis 2021 eingereicht werden.

Der Deutsche Ziegelpreis wird bereits zum fünften Mal vom Ziegel Zentrum Süd e.V. unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ausgeschrieben. Unser Fachverband Hoch- und Massivbau auf Bundesebene ist erstmalig ideeller Förderer des Wettbewerbs. Die Auslobung richtet sich insbesondere auch an Einreichende, die spannende Ansätze zur Schaffung von mehr Wohnraum bieten können. Wertbeständige Massivbauten im Mietwohnungsbereich, die sowohl von Investoren als auch von Mietern als „bezahlbar“ und „nachhaltig“ eingeordnet werden können, sind dabei von besonderem Interesse.

Teilnahmevoraussetzungen

Ausgezeichnet werden konzeptionell, konstruktiv und gestalterisch überzeugend realisierte Bauwerke, in deren Wandkonstruktion der Baustoff Ziegel verwendet wurde. Die Bauten sollten nach dem 30. September 2017 fertiggestellt worden sein

und müssen ihren Standort in Deutschland haben. Es dürfen maximal drei Projekte eingereicht werden. Ein gültiger, aktueller Energieausweis ist zur Prüfung der Energieeffizienz jedes Bauwerkes vorzulegen. Alle Angaben müssen in digitaler Form über das Online-Portal www.deutscher-ziegelpreis.de und gemäß den Vorgaben der Auslobungsunterlagen eingereicht werden.

Preisgeld

Insgesamt stehen 20.000 Euro als Gesamtpreisumme zur Verfügung. Es werden zwei Hauptpreise vergeben. Die Jury behält sich vor, Sonderpreise und Anerkennungen festzulegen. Dabei sollen vor allem der „Nachwuchs“ und „bezahlbarer Wohnungsbau“ berücksichtigt werden.

Preisverleihung

Die Bekanntgabe und Würdigung der Preisträger sowie der Auftraggeber, Trag-

werksplaner und Bauunternehmer wird am 5. Februar 2021 im Rahmen einer Festveranstaltung im Haus der Architektur in München stattfinden.

! Mehr Informationen sowie die Auslobungsunterlagen zum Deutschen Ziegelpreis finden Sie auf www.deutscher-ziegelpreis.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© Ziegel Zentrum Süd e.V./G. Kürzinger



Jetzt bewerben für den Sanierungspreis 2020

Für den Sanierungspreis 2020 der Rudolf Müller Mediengruppe können Projekte in der neuen Kategorie Fliesen bis 30. September 2020 eingereicht werden.

Jedes Jahr wählt die Rudolf Müller Mediengruppe herausragende Sanierungsprojekte in verschiedenen Kategorien aus, um einzigartige Arbeiten im Handwerk zu ehren. Der Sanierungspreis feiert in diesem Jahr sein 10. Jubiläum.

Neben den Kategorien Dach, Metall, Holz, Bauwerkserhaltung und Ausbau

können seit diesem Jahr auch Sanierungsprojekte in der neuen Kategorie Fliesen eingereicht werden!

Aufgrund der diesjährigen Ausnahmesituation hat sich die Rudolf Müller Mediengruppe dazu entschieden, die Einreichungsfrist bis zum 30. September 2020 zu verlängern.

! Ihre Bewerbung können Sie auf www.sanierungspreis.de („Sanierungspreis/Teilnehmen“) mit wenigen Klicks einreichen.

@ Holger Seitl seitl@lbb-bayern.de



Toleranzen im Fußbodenbau

Neue Information des Bundesverbands Estrich und Belag

Der Arbeitskreis Sachverständige des Bundesverbands Estrich und Belag e.V. (BEB) hat eine Information zu Toleranzen im Fußbodenbau mit Stand Juni 2020 veröffentlicht.

Die aktuelle Information des BEB beschäftigt sich insbesondere mit dem Problem, dass bei der Herstellung von Estrichen und Bodenbelägen die geltenden Normen und Hinweisblätter nicht alle Punkte umfassend behandeln und nicht immer eindeutige Bewertungskriterien enthalten.

Dabei hat sich der Arbeitskreis Sachverständige des BEB einigen wichtigen Punkten der Ausführungsgenauigkeit bei der Estrichherstellung und der Bodenbelagsverlegung angenommen und zu bisher nicht genau definierten Sachverhalten Leitsätze entwickelt. Hierzu gehören:

- Zeitpunkt der Messung
- Übertragung von Höhenbezugspunkten/Meterrissen
- Sollhöhe des Estrichs in Bezug auf den Raumbezogenen Ersatzhöhenpunkt

- Estrichhöhe und Belagshöhe im Bereich von Türzargen und Türdurchgängen
- Höhenlage des Estrichs im Anschluss an fest montierten Schienen und Einbauteilen
- Höhenlage des eingebauten Bodenbelages im Anschluss an fest montierte Schienen und Einbauteilen
- Höhenlage des eingebauten Bodenbelags im Anschluss an angrenzende Bodenflächen.

Die „Information des BEB-Arbeitskreises Sachverständige“ 01/2020 Toleranzen im Fußbodenbau (Juni 2020) kann im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ heruntergeladen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© www.das-isf-bodenhandwerk.de



Sonderseminar

Sicherheitsbeauftragte im Feuerungs- und Schornsteinbau

Am 2. und 3. Dezember 2020 wird im Arbeitsschutzzentrum Haan der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) ein Sonderseminar für Feuerungsbauer angeboten.

An diesem Seminar können nur SCC-geprüfte Mitarbeiter teilnehmen. Für Unternehmungen, die Mitglied der BG BAU sind, ist dieses Seminar unentgeltlich. Anmeldungen zu diesem Seminar müssen über die Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau im ZDB erfolgen.

Wenn Sie Mitarbeiter anmelden möchten, wenden Sie sich bitte bis spätestens 30. September 2020 an Frau Baetge im ZDB, E-Mail: baetge@zdb.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

VERANSTALTUNGEN

Jahrestagung der Bundesfachgruppe Betonfertigteile, Betonsteinhandwerk und Terrazzo

Datum: 10. und 11. September 2020
Ort: H4 Hotel Kassel
Baumbachstraße 2
34119 Kassel
Veranstalter: Bundesfachgruppe
Betonfertigteile, Betonsteinhandwerk
und Terrazzo im ZDB

Herbsttagung der Betriebe des Feuerfest- und Schornsteinbaus

Datum: 1. und 2. Oktober 2020
Ort: Fulda
Veranstalter: Deutsche Gesellschaft
Feuerfest- und Schornsteinbau e.V.

Landesleistungswettbewerb im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk

Datum: 8. Oktober 2020
Ort: Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 3. und 4. November 2020
Ort: Haus Sankt Ulrich
Kappelberg 1
86150 Augsburg
Veranstalter: Informationszentrum Beton GmbH
in Kooperation mit
dem Landesverband
Bayerischer Bauinnungen, u.a.

Baugewerbetag und Obermeistertag

Datum: 17. und 18. November 2020
Ort: Berlin
Veranstalter: Zentralverband
Deutsches Baugewerbe

Weiterbildung zum Fachingenieur/Fachbauleiter „Pflasterbau“

Datum: 21. Januar 2021
Ort: EIPOS GmbH
Freiberger Straße 37
01067 Dresden
Veranstalter: TU Dresden, Europäisches Institut
für postgraduale Bildung (EIPOS)



© Anton Gvozdkov – stock.adobe.com

➤ Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

3 FRAGEN AN:

Ingrid Heut (M.Sc.)

Vorsitzende des Jungunternehmer-Kreises



© LBB

BLICKPUNKT BAU: Frau Heut, was macht den Jungunternehmer-Kreis in unserem Verband aus?

Ingrid Heut: In unserem Jungunternehmer-Kreis steht der Austausch zwischen jungen und jung gebliebenen Unternehmerinnen und Unternehmern aus allen bayerischen Bezirken ganz vorne an. Die beste Gelegenheit dazu bieten unsere gemeinsamen Aktionen, deren feste Bestandteile unsere jährliche Motorradtour und die Wintertagung mit Fachinformationen aus erster Hand, Skisport und geselligen Abendveranstaltungen sind.

In den letzten beiden Jahren haben wir aber auch neue Akzente beispielsweise mit einem Rhetorikkurs und einem Fahrersicherheits-Training gesetzt, aus denen ich ganz konkrete Vorteile für den betrieb-

lichen Alltag mitgenommen habe. Gerade diese gelungene Mischung aus gemeinsamen Erlebnissen und praxisnahen Fortbildungen macht das Netzwerken in unserem Jungunternehmer-Kreis so entspannt wie produktiv!

BLICKPUNKT BAU: Sie haben früh begonnen, sich bei uns zu engagieren. Was bedeutet das Ehrenamt für Sie?

Ingrid Heut: Für mich war immer klar: Man muss aktiv mitwirken, um etwas verändern zu können. Wer sich nur beschwert, kann nichts bewegen. Im Verband fasziniert mich vor allem das Gemeinschaftsgefühl. Dass wir Unternehmer für unser Metier, das Bauen, gemeinsam Position beziehen und gegenüber Politik und Öffentlichkeit an einem Strang ziehen. Gerade jetzt, wo uns die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise treffen oder noch treffen werden, ist es wichtig, als Baugewerbe zusammenzustehen und das Konkurrenzdenken ein Stück weit beiseite zu schieben.

Für mich als Unternehmerin zählt natürlich auch der Wissensvorsprung im Verband. Informationen auf dem Tisch zu haben, bevor ich sie später in der Presse lese oder auch der kurze Draht zur unserer Innung in Cham, zur Geschäftsstelle in Regensburg und der Hauptgeschäftsstelle in

München, wenn es um technische oder baurechtliche Fragen geht, ist für mich ein großer Pluspunkt.

BLICKPUNKT BAU: 2019 haben Sie die Nachfolge für den Betrieb Ihrer Eltern angetreten. Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

Ingrid Heut: Bauen und Planen zählen immer schon zu meinen Leidenschaften – und so war der Weg in das elterliche Bauunternehmen bereits sehr früh vorgezeichnet. Dazu gehörte für mich auch, Erfahrungen in anderen Betrieben deutschlandweit zu sammeln, um mit dem Blick über den Tellerrand Vergleichswerte und neue Ideen zu bekommen.

Danach war ich über zwei Jahre in unserem Betrieb angestellt, bevor ich dann vor eineinhalb Jahren die alleinige Verantwortung in der Geschäftsführung übernommen habe. Sprich: Die Übergabe war in unserem Fall ein langjähriger Prozess, in dem ich in die Chefposition hineingewachsen bin.

Unweigerlich treffen im Übergabeprozess die unterschiedlichen Meinungen der jüngeren und älteren Generation aufeinander. In diesen Situationen habe ich die Erfahrung gemacht, dass es sich lohnt, die Perspektive des anderen einzunehmen und den Erfahrungsschatz der Eltern wertzuschätzen. Aber auch der Unternehmer, der seinen Baubetrieb übergibt, sollte offen sein für neue Ideen und Herangehensweisen. Das ist ein Geben und Nehmen – und im Idealfall kommt am Ende dieses Prozesses ein gestärkter und zukunftssicherer Betrieb heraus.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Ingrid Heut (M.Sc.)

- Bis 2014 Studium zum Master of Science (M.Sc.) Management [Bau, Immobilien, Infrastruktur]
- Seit 2016 Vorsitzende des Jungunternehmer-Kreises
- Seit 2017 Mitglied des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik
- Seit 2017 Mitglied des Vorstandes „Bauen mit IQ“
- Seit 2017 Mitglied des Gesamtvorstandes LBB/VBB
- Seit 2019 Geschäftsführerin der Weindl Bau GmbH



Austausch mit Bundesbildungsministerin Anja Karliczek

Die Corona-Krise beeinträchtigt nicht nur den Betrieb der Baustellen, auch die Ausbildung am Bau verläuft in diesem Jahr nicht wie gewohnt. Diese und weitere Themen standen im Mittelpunkt des digitalen Gesprächs mit Anja Karliczek, Bundesministerin für Bildung und Forschung.

Anfang Mai trafen Reinhard Quast, Präsident des ZDB, sowie Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Verbandes, die Bundesbildungsministerin zum Austausch über die aktuelle Situation der Ausbildung in der Bauwirtschaft. Der Termin fand, in Zeiten des Social Distancing, selbstverständlich als Videokonferenz statt.

Mit dabei waren auch Jule Janson aus Mühlacker, die bei der Deutschen Meisterschaft in den Bauberufen im vergangenen Jahr den Wettbewerb der Beton- und Stahlbetonbauer gewonnen hatte, sowie Alexander Bruns aus Bad Dürkheim, amtierender Welt- und Europameister der Zimmerer. Bruns und Karliczek haben sich bereits am Rande des Bundesparteitags der CDU Deutschlands im November letzten Jahres kennengelernt. Beide konnten anhand ihrer Erfahrungen in den Berufswettbewerben eindrucksvoll schildern, was sie an ihrem Bauberuf besonders reizt und weswegen sie eine Ausbildung am Bau für eine gute Wahl

„Die deutsche Bauwirtschaft ist und bleibt ein wichtiger Ausbildungsmotor: Knapp 40.000 junge Menschen befinden sich derzeit in einem Ausbildungsverhältnis. Das sind 4,2 % mehr als noch vor einem Jahr. Knapp 80 % der jungen Menschen werden übrigens von den mittelständischen Unternehmen des Baugewerbes ausgebildet“, erläutert ZDB-Präsident Quast.

ZDB-Hauptgeschäftsführer Pakleppa ergänzt: „Das duale Ausbildungssystem ist seit Jahrzehnten ein Eckpfeiler unserer sozialen Marktwirtschaft. Es ist daher umso wichtiger, auch in der jetzi-



ZDB-Präsident Quast nahm in Siegen an der Videokonferenz teil.

gen Corona-Situation die beruflichen Bildungseinrichtungen im Blick zu haben. Die im Rahmen der Pandemie angeordnete Schließung hat die Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft in erhebliche existentielle Nöte gebracht.“ Bereits frühzeitig haben wir uns für zielgerichtete Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen für die Ausbildungsstätten des Bauhauptgewerbes eingesetzt.

Darüber hinaus standen weitere Aspekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Ausbildung am Bau im Mittelpunkt des Gesprächs, unter anderem das Förderinstrument der assistierten Ausbildung oder die Mobilitätsförderung durch ein Azubi-Ticket.

ZDB unterstützt Schienenpakt im Bundesverkehrsministerium

Gemeinsam mit zahlreichen Partnern der Bahnbranche beteiligt sich der ZDB am „Schienenpakt des Zukunftsbündnis Schiene“. Zentrales Element dieser Vereinbarung ist ein „Masterplan Schienenverkehr“, mit dem der Ausbau der Schieneninfrastruktur in Deutschland vorangetrieben werden soll. Der Schienenpakt wurde Ende Juni in feierlicher Atmosphäre im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgestellt.

„Ein leistungsfähiger Schienenverkehr benötigt moderne und gut ausgebaute Netze. Die mittelständische Bauwirtschaft steht mit ihren hoch qualifizierten Fachkräften für die Umsetzung nachhaltiger Investitionen in die Infrastruktur der Bahn bereit“, erklärte ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa anlässlich der Unterzeichnung des Schienenpaktes. Dazu haben etliche Verbände und verkehrspolitische Akteure auf einem eigenen Stück Schiene ihre Unterschrift geleistet, um so symbolisch ihre Unterstützung des Schienenpaktes auszudrücken.



Mit dem unterzeichneten Schienenstück im BMVI.

Antrittsbesuch bei Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker

Anfang Mai hat ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa der neuen parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Elisabeth Winkelmeier-Becker persönlich zu ihrer Ernennung gratuliert. Winkelmeier-Becker folgte Ende 2019 auf Oliver Wittke, der auf eigenen Wunsch aus dem Bundeswirtschaftsministerium ausgeschieden ist. In dieser Funktion verantwortet sie die Bereiche Wirtschaftspolitik, Industriepolitik sowie Digital- und Innovationspolitik.

Im Mittelpunkt des Gesprächs standen unter anderem die Situation der Bauwirtschaft in der aktuellen Pandemie. Die Bauwirtschaft ist eine der Branchen, die insbesondere zu Beginn der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen durch die Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs eine wichtige Stütze der Binnenkonjunktur waren.

Darüber hinaus sprachen wir mit Elisabeth Winkelmeier-Becker über das wichtige Thema Recycling, das stärker bei der Vergabe berücksichtigt werden muss, sowie über rohstoffpolitische Fragen. Als neues Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn stieß auch das Bauen für die Deutsche Bahn auf großes Interesse.



Der ZDB hatte zuletzt über eine Sondervereinbarung mit der Bahn ermöglicht, dass mittelständische Bauunternehmen bereits mit Nachweis der branchenüblichen Qualifizierung der PQ-VOB als Lieferant für die Bahn tätig werden können.

Arbeitstreffen mit dem Parlamentarischem Staatssekretär Volkmar Vogel

Seit Februar dieses Jahres ist Volkmar Vogel (CDU) neuer Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dort zuständig für den Bereich Bauen und Wohnen. Vogel folgte auf Marco Wanderwitz, der zur selben Zeit in das Bundeswirtschaftsministerium wechselte.

Beim Gespräch mit ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa stand im Besonderen die Lage der Bauwirtschaft in der Corona-Pandemie im Vordergrund. Zu Beginn der Krise wurde auf Anregung des ZDB ein „Runder Tisch Bau“ im Bauministerium eingerichtet, in dem schnell und unkompliziert auf die Ausbreitung des Coronavirus reagiert werden konnte. Bereits hier haben sich die Vorteile einer engen Zusammenarbeit von Wirtschaft und Politik gezeigt.

Im Mittelpunkt des Gesprächs Ende Juni standen unter anderem die Situation der Ausbildungszentren sowie die temporäre Ab-



senkung der Mehrwertsteuer. Abseits der Maßnahmen zur Krisenbewältigung waren auch die vom ZDB schon lange geforderte Verlängerung der Westbalkan-Regelung sowie die so genannte Mantelverordnung Gegenstand des Austauschs.

Runder Tisch Autobahn GmbH gegründet

Ende April hat die Autobahn GmbH des Bundes gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Runden Tisch mit hochrangigen Vertretern der öffentlichen Verwaltung sowie der Bauwirtschaft initiiert.

Als starke Stimme der gesamten mittelständischen Bauwirtschaft in Deutschland beteiligt sich auch der ZDB an dem Projekt, das die Kompetenzen im Autobahnbau bündeln soll.

„Wir freuen uns sehr, dass mit dem Runden Tisch ‚Baumanagement‘ die Zusammenarbeit zwischen der Autobahn GmbH, dem Verkehrsministerium und der Bauwirtschaft konkret wird. Die deutsche Bauwirtschaft mit ihren leistungsfähigen, hoch qualifizierten Mittelständlern wird ihre Expertise einbringen und steht bereit, die heimischen Autobahn- und Bundesstraßen zu bauen.“

Wichtig ist es, dass die Autobahn GmbH jetzt schnell arbeitsfähig wird. Dafür braucht es das bestehende und bewährte Vergabe- und Vertragsrecht, mit dem Auftraggeber- und Auftragnehmerseite vertraut sind. Das ist entscheidend, um Verzögerungen bei der Auftragsvergabe vorzubeugen“, erklärt ZDB-Präsident Reinhard Quast anlässlich des Kickoffs.

Im Zentrum des Runden Tisches steht die Frage nach praktikablen Lösungen, um schnelleres Bauen zu gewährleisten. Das Themenspektrum umfasst insbesondere technische, organisatorische und vertragliche Fragen rund um das Baumanagement bei der Autobahn. Die Vielzahl der Aufgaben wird zunächst in drei Projektgruppen bearbeitet. Die Beratungen starten im Mai 2020. Bis zum Sommer 2021 sollen greifbare und schnell umsetzbare Ergebnisse erzielt werden.

Unterwegs im Deutschen Bundestag

Mit Sören Bartol, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bundestag für die Bereiche „Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen“, „digitale Agenda, Verkehr und digitale Infrastruktur“ sowie Wirtschaft konnte ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa über wichtige baupolitische Themen sprechen. Unter anderem ging es dabei um den Ausbau und Erhalt der Verkehrsinfrastruktur oder auch die Belebung der Baukonjunktur. Bereits im Vorfeld der Beratungen über ein Konjunkturpaket hatte der Verband konkrete Vorschläge unterbreitet, welche Maßnahmen in der jetzigen Situation geboten sind und wie eine Rezession in der Baubranche vermieden werden kann.



Bauen für die Bahn und Maßnahmen zur Stabilisierung der Baukonjunktur: Im Gespräch mit Ulrich Lange von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion konnte ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa wichtige aktuelle Themen für die mittelständische Bauwirtschaft ansprechen. Lange verantwortet als stellvertretender Vorsitzender seiner Fraktion die Themen Verkehr, digitale Infrastruktur, Bau, Wohnen und Stadtentwicklung - da ist also viel Gesprächsstoff für das Baugewerbe dabei. Gerade in Krisenzeiten, in denen schnelles, pragmatisches Handeln erforderlich ist, ist es gut, wenn Politik und Wirtschaft im Sinne der sozialen Marktwirtschaft zusammenarbeiten.



Baugewerbe und Deutsche Bahn vereinbaren vereinfachten Zugang zu Bauaufträgen der Bahn

Mittelständische Bauunternehmen können zukünftig einfacher für die Deutsche Bahn AG bauen: Aus einer Vereinbarung der Bahn mit dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) geht hervor, dass Bauunternehmen bereits mit Nachweis der branchenüblichen Qualifizierung der PQ-VOB (Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis)) als Lieferant für die Bahn tätig werden können.

Dies bezieht sich auf alle Bereiche außerhalb des Schienenbaus, in denen keine förmliche PQ-Bahn gefordert ist. „Mit der Vereinbarung sorgen wir dafür, dass tausende Bauunternehmen erheblich schneller für die Bahn bauen können. Insbesondere den kleineren und mittelständischen Betrieben eröffnen sich dadurch neue Marktchancen. Das ist gerade in der schwierigen Zeit eine gute Neuigkeit und wichtiges Signal an den heimischen Baustellenstand“, kommentiert Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des ZDB, die neuen Regelungen, die die Bahn auf Anregung des Verbandes erarbeitet hat.

Zum Gespräch bei dem Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß

Als Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist Thomas Bareiß (CDU) ohnehin schon ein wichtiger Ansprechpartner für die Belange der Bauwirtschaft. Zusätzlich ist Bareiß Beauftragter der Bundesregierung für den Mittelstand - und da gab es viele Themen im Gespräch mit ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa.



So ging es unter anderem um die Mantelverordnung und den Einsatz von Recycling-Baustoffen. „Angesichts der großen baupolitischen Herausforderungen im Infrastrukturbereich oder im Wohnungsbau ist der Bedarf an Baustoffen weiterhin hoch. Gleichzeitig steigt der Anfall an mineralischen Bauabfällen. Vor diesem Hintergrund muss es das gemeinsame Ziel aller am Bau Beteiligten sein, eine funktionierende Kreislaufwirtschaft sicherzustellen“, erklärte Pakleppa.

Zudem war der Übergang der Auftragsverwaltung im Fernstraßenbau zur Autobahn GmbH des Bundes Gegenstand des Gesprächs.

Pakleppa stellte klar: Bis die neue Infrastrukturgesellschaft an den Start geht, müssen die Länder weitere Projekte marktreif machen. Gerade angesichts der Konjunkturerwartung werden die Aufträge dringend benötigt.

Termine 2020

Aus gegebenem Anlass verzichten wir in dieser Ausgabe auf die Terminvorschau in gedruckter Form. Im Mitgliederbereich auf www.zdb.de informieren wir Sie tagesaktuell, welche Termine und Sitzungen in welcher Form stattfinden.

Editorial

Wir blicken auf ein in vielerlei Hinsicht turbulentes erstes Halbjahr 2020 zurück. In noch nie da gewesener Art und Weise mussten wir unser öffentliches Leben einschränken und auch unser Wirtschaftsleben ist in der ersten Jahreshälfte durch die Pandemie gekennzeichnet gewesen. Auch, wenn wir als Baubranche gut durch die erste Phase der Corona-Krise gekommen sind, bleiben wir von den Folgen der schwersten Rezession der Nachkriegsgeschichte nicht verschont. Wir können uns glücklich schätzen, wenn die Bauwirtschaft am Ende des Jahres denselben Umsatz wie 2019 erwirtschaftet hat. Wir werden die Krise im zweiten Halbjahr sowie in den ersten Monaten des Jahres 2021 noch spüren.

Gut also, dass die Bundesregierung viele konjunkturelle Anreize setzt, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Besonders Investitionen in die öffentliche Infrastruktur stärken die Binnenkonjunktur. Daher sind jetzt die Kommunen als wichtigster öffentlicher Auftraggeber aufgefordert, Projekte schnell an den Markt zu bringen und Aufträge zu vergeben.

Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass bei der temporären Absenkung der Mehrwertsteuer mehr Augenmaß für branchenspezifische Lösungen vorgeherrscht hätte. Für den Bau bedeutet die kurzfristige Absenkung vor allem eins: Mehr Bürokratie, hoher Abrechnungsaufwand und eine größere Wahrscheinlichkeit zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerseite. Die konjunkturelle Wirkung dürfte hingegen sehr überschaubar sein.

Nach 13 Jahren übernimmt in diesen Tagen Deutschland wieder einmal für ein halbes Jahr die EU-Ratspräsidentschaft. Auch im baupolitischen Bereich Themen gibt es etliche Themen, die ange-



gangen werden müssen. Neben der Überarbeitung der Bauproduktenverordnung liegt unser Augenmerk auf der Ausgestaltung des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft sowie der angekündigten „Renovierungswelle“. Wir unterstützen, dass der Bausektor seinen Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele unternehmerisch umsetzbar sein.

Zu guter Letzt: Auch, wenn durch die Corona-Krise in diesem Jahr vieles anders als sonst ist, gilt es auch für die Sommermonate dieses Jahres, sich bei der Arbeit im Freien auf der Baustelle ausreichend vor UV-Strahlung zu schützen. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft BG BAU stellt hierfür umfassende Unterstützungs- und Informationsmittel zur Verfügung. Denn auch bei unsichtbaren Gefahren gilt: Safety first!

Geburtstage

Stuckateurmeister **Jörg Ottemeier**, Vorsitzender des Fachverbands Ausbau und Fassade Nordrhein-Westfalen, Stuck-Putz-Trockenbau-Farbe sowie Mitglied im Vorstand des Bundesverbands Ausbau und Fassade im ZDB, beging am 14. Juni seinen 55. Geburtstag. Wir gratulieren nachträglich!

Am 8. Juli feierte Dipl.-Ing. **Franz-Xaver Peteranderl** seinen 65. Geburtstag. Peteranderl ist ehemaliger Vizepräsident des ZDB sowie Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern. Herzlichen Glückwunsch!

Die Geschäftsführerin des Verbands baugewerblicher Unternehmer Thüringen, Rechtsanwältin **Bettina Haase**, wird am 11. Juli 65 Jahre alt. Wir gratulieren auf das Herzlichste!

Am 27. Juli vollendet der Präsident der FIEC, der Dachorganisation der europäischen Bauwirtschaft, **Prof. Thomas Bauer** seinen 65. Lebensjahr. Seit Mai dieses Jahres steht Bauer an der Spitze der Verbändeorganisation in Brüssel. Herzlichen Glückwunsch!

Impressum

Chefredaktion: Dr. Ilona K. Klein

Redaktion: Daniel Arndt, M.A.

Satz: Dipl.-Des. (FH) Monika Bergmann

Fotos: OTTO QUAST/Giersbach (S. 1 o.), ZDB/

Rabe (S. 2 o., S. 3 o. u. m.), ZDB/Arndt (S. 2 m.),

ZDB/Kampa (S. 3 u.), ZDB/Becker (S. 1 u.), ZDB/

Koch (S. 4),

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55 - 58

10117 Berlin

Telefon 030 20314-408

Telefax 030 20314-420

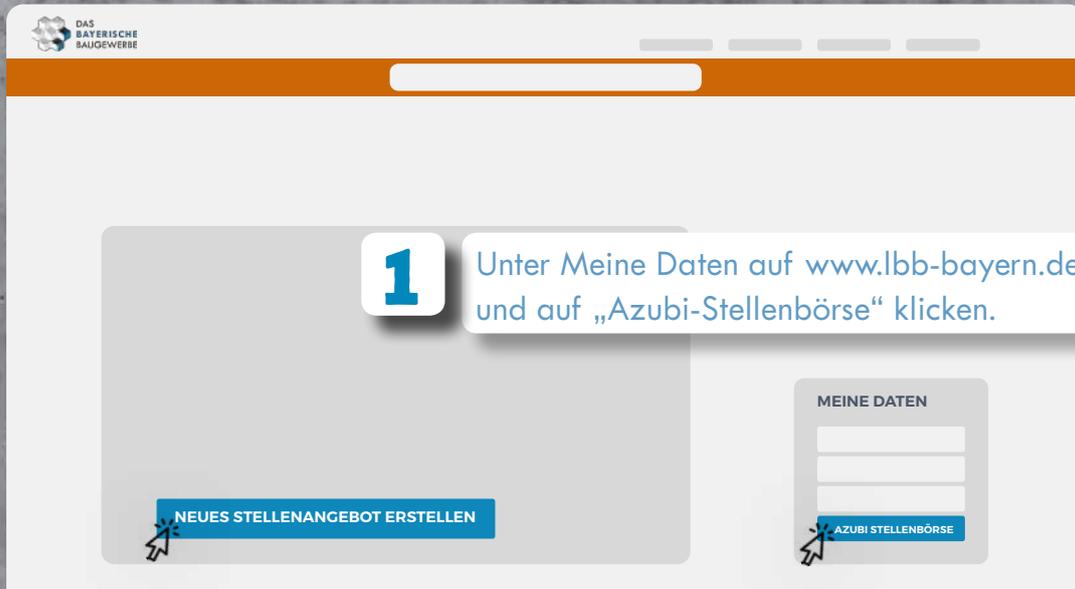
E-Mail presse@zdb.de · www.zdb.de

DAS DEUTSCHE
BAUWERBE



FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

Stellen Sie mit wenigen Klicks Ihren freien Ausbildungsplatz kostenlos als Stellenanzeige auf www.bauberufe.bayern/stellenfinder ein.



The screenshot shows a web browser window with the logo 'DAS BAYERISCHE BAUWERBE' in the top left corner. A navigation bar is visible. Below it, a grey box contains a blue button labeled 'NEUES STELLENANGEBOT ERSTELLEN' with a mouse cursor icon. To the right, a 'MEINE DATEN' menu is shown with three horizontal lines representing options. The bottom option is 'AZUBI STELLENBÖRSE', which is highlighted with a blue bar and a mouse cursor icon.

1

Unter Meine Daten auf www.lbb-bayern.de einloggen und auf „Azubi-Stellenbörse“ klicken.

2

Auf „Neues Stellenangebot einstellen“ klicken und die Stelle geht direkt Online.

Die Stelle erscheint automatisch im Stellenfinder auf www.bauberufe.bayern/Stellenfinder





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU